

Satzung über die Benutzungsgebühren für öffentliche Verkehrsanlagen (Grundstückszufahrten)

Auf der Grundlage des Art. 91 a Abs. 1 Nr. 3 des Grundgesetzes, der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. S. 568), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 31. Juli 1997 i.V.m. dem Kommunalabgabengesetz (KAG-LSA) vom 11. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 105) geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 13. Juni 1996 (GVBl. LSA S. 200) , sowie der Neufassung des Kommunalabgabengesetzes vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA Nr. 44/96) hat der Stadtrat der Stadt Jessen in seiner Sitzung am 28.04.1998 mit Beschluss -Nr. 12/98 folgende Satzung über die Erhebung einer einmaligen Benutzungsgebühr für öffentliche Verkehrsanlagen (Grundstückszufahrten) beschlossen.

§ 1 Gebührenerhebung

Die Stadt Jessen erhebt einmalige Gebühren zur Deckung ihrer Investitionsaufwendungen, die der Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von Grundstückszufahrten insgesamt, in Abschnitten oder Teilen dienen.

1. „Erweiterung“ ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertig gestellten Verkehrsanlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile,
2. „Verbesserung“ sind alle Maßnahmen zur Erhebung der Funktion, Änderung der Verkehrsbedeutung i. S. der Hervorhebung des Anliegervorteils sowie der Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit einer Verkehrsanlage.
3. „Erneuerung“ ist die Wiederherstellung einer vorhandenen, ganz oder teilweise unbrauchbaren, abgenutzten oder schadhafte Verkehrsanlage in einem den regelmäßigen Verkehrsbedürfnissen genügenden Zustand.

§ 2 Gebührenpflichtiger Aufwand

(1) Gebührenpflichtig ist insbesondere der Aufwand für

1. den Erwerb und die Freilegung der für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Grundstückszufahrten benötigten Grundflächen (einschließlich der Nebenkosten).
2. den Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt der Bereitstellung (zzgl. der Nebenkosten).
3. die Freilegung der Flächen.
4. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Grundstückszufahrten.
5. die Beauftragung Dritter mit der Planung, Bauleitung und Abrechnung der jeweiligen Baumaßnahme.

(2) Zum gebührenpflichtigen Aufwand gehören auch die Aufwendungen für die Fremdfinanzierung der in Abs. 1 bezeichneten Maßnahmen.

(3) Nicht gebührenpflichtig sind die Kosten für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der in Abs. 1 genannten öffentlichen Verkehrsanlagen

§ 3 Bemessung der Gebühren

- (1) Unter Berücksichtigung von Art und Umfang der Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrsanlagen erfolgt die Bemessung der Gebühren nach einem Wahrscheinlichkeitsmaßstab.
- (2) Das Gebührenaufkommen soll ausgehend von den tatsächlichen Aufwendungen den überwiegenden Teil der Kosten der Grundstückszufahrten decken.
- (3) Als Gebührenmaßstab gilt eine Mindestgebühr in Höhe von 255,65 € und eine Höchstgebühr in Höhe von 869,20 € je Anliegerzufahrt.
- (4) Die Festsetzung des Gebührensatzes im Einzelnen ergibt sich aus dem anteiligen Aufwand je Grundstückszufahrt bezogen auf die Gesamtkosten des jeweiligen Vorhabens.

§ 4 Entstehung, Veranlagung und Fälligkeit des Gebührenanspruches

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Bereitstellung der Grundstückszufahrten im Zusammenhang mit Vorhaben gemäß der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Dorferneuerung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ It. RdErl. d. ML vom 02.12.1991.
- (2) Die einmalige Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Der Gebührenbescheid enthält mindestens:
 1. die Bezeichnung der Gebühr,
 2. den Namen des Gebührenschuldners,
 3. die Bezeichnung des Grundstückes,
 4. den zu zahlenden Betrag,
 5. die Festsetzung des Fälligkeitstermins und
 6. eine Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 5 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Gebührenbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte gebührenpflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch in der Fassung vom 21. September 1994 (BGBl. 1 S.2494), zuletzt geändert durch Art. 3 des Vermögensrechtsanpassungsgesetzes vom 04. Juli 1995 (BGBl. 1 S. 895), belastet, ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts gebührenpflichtig. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.
- (2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i. S. v. § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes in der Fassung vom 29. März 1994 (BGBl. 1 S. 709).

§ 6 Auskunftspflicht

Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, der Stadt alle zur Ermittlung der Gebührengrundlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen, auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen und jeden Eigentumswechsel anzuzeigen.

§ 7 Abgabengebietsregelung

Das Abgabengebiet schließt alle Stadtteile der Stadt Jessen ein, die seit 1991 durch das Ministerium für Raumordnung, Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt in das Dorferneuerungsprogramm aufgenommen wurden und zukünftig aufgenommen werden. Aus dem Dorferneuerungsprogramm bereits ausgeschiedene Stadtteile verbleiben im Abgabengebiet.

§ 8 Billigkeitsregelungen

Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabeschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227 Abs. 1, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Richter
Stadtratsvorsitzender

Brettschneider
Bürgermeister

Bekannt gemacht am : 07.05.1998
Mitteilungsblatt Nr. 161